

Dienstag, 21. Dezember 1965.

Bundesbeschluss über die Bekämpfung der
Teuerung auf dem Gebiete des Geld- und
Kapitalmarktes und des Kreditwesens;
Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 10. Dezember 1965
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 15. Dezember 1965
(Einverstanden).

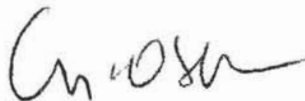
Antragsgemäss und im Einvernehmen mit dem Politischen
Departement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Politische Departement wird ermächtigt, mit der Fürstlich
Liechtensteinischen Gesandtschaft gemäss vorgelegtem Entwurf
einen Notenwechsel vorzunehmen.
2. Die Entwürfe zu Bundesratsbeschlüssen
 - a) über die Allgemeinverbindlicherklärung von Aenderungen
der Vereinbarung vom 31. März 1964 über die ausländischen
Gelder.
 - b) betreffend die Aenderung der Verordnung vom 24. April
1964 über die Anlage ausländischer Gelderwerden genehmigt; das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt,
nach Vornahme des Notenaustausches gemäss Ziff. 1 die Publikation
der Bundesratsbeschlüsse zu veranlassen.

Protokollauszug an das Politische Departement und an das
Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Bern, den 10. Dezember 1965

An den B u n d e s r a t .

Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens; Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein.

1. In den Ausführungsbestimmungen zum Kreditbeschluss (allgemeinverbindlich erklärte Vereinbarung über die ausländischen Gelder und Verordnung über die Anlage ausländischer Gelder) wird bestimmt, dass das Fürstentum Liechtenstein als Ausland gilt. Schon am 9. April 1964 sprach der liechtensteinische Geschäftsträger in der Schweiz beim Finanz- und Zolldepartement vor, um darzulegen, dass die Behandlung des Fürstentums als Ausland namentlich gegenüber den liechtensteinischen Banken grosse Härten zur Folge habe, weil das Fürstentum in das Wirtschaftsgebiet der Schweiz integriert sei. Das Fürstentum Liechtenstein sei bereit, den schweizerischen analoge Bestimmungen zu erlassen und alles vorzukehren, um eine Beeinträchtigung der schweizerischen Konjunkturpolitik von Liechtenstein her auszuschliessen, sofern von schweizerischer Seite die Liechtensteiner als Inländer anerkannt würden. Die Vertreter des Finanzdepartements und der Nationalbank wiesen darauf hin, dass die Existenz der zahlreichen ausländisch beherrschten Gesellschaften, Anstalten und Trusts im Fürstentum Schwierigkeiten schaffe, dass aber die Bereitschaft bestehe, einen für beide Teile gangbaren Weg zu suchen. In Verhandlungen vom 22. Mai 1964 und 11. Dezember 1964 in Bern wurde eine solche Lösung gefunden und im Entwurf eines Notenwechsels vom 12. Dezember 1964 niedergelegt. Sowohl die Regierung des Fürstentums Liechtenstein wie das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank haben dem beiliegenden Entwurf zugestimmt.

- 2 -

Nach der Abstimmung vom 28. Februar 1965 hat die Regierung des Fürstentums dem Landtag ein Gesetz unterbreitet, das in den materiellen Bestimmungen mit einigen geringfügigen Aenderungen unserem Kreditbeschluss entspricht. Mit der Annahme der Regierungsvorlage durch den liechtensteinischen Landtag am 16. Juni 1965, in Kraft getreten am 2. August 1965, ist die Grundlage für den im Entwurf vorliegenden Notenwechsel geschaffen.

Nachdem nun so viel Zeit verstrichen ist, haben wir an einer letzten Besprechung vom 19. November 1965 der liechtensteinischen Delegation die Frage gestellt, ob eine Aenderung der heute geltenden Bestimmungen überhaupt noch einen Sinn habe. Die Vertreter des Fürstentums legen jedoch sowohl wegen festgestellter Härten wie aus innenpolitischen Gründen grössten Wert auf die Gleichbehandlung der Liechtensteiner mit den Schweizern. Für die Schweiz besteht kein Grund, dem Wunsche des Fürstentums nicht zu entsprechen.

2. Der vorgesehene Notenwechsel enthält den Austausch von Absichtserklärungen der beiden Regierungen. Staatsvertragliche Verpflichtungen entstehen somit weder auf der einen noch auf der andern Seite. Nach Ziffer 3 der Antwortnote des Politischen Departements behält sich der Bundesrat ausserdem vor, die vorgesehenen Zugeständnisse an Liechtenstein jederzeit rückgängig zu machen, wenn sie in der Praxis zu einer Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Kreditbeschlusses führen würden. Die Genehmigung des Notenwechsels liegt daher in der Zuständigkeit des Bundesrates.
3. Der Inhalt des Notenwechsels kann wie folgt kurz zusammengefasst werden:
 - a) Die liechtensteinische Regierung wird die Ausführungsbestimmungen zum Kreditbeschluss den schweizerischen Ausführungsbestimmungen nachbilden und der liechtensteinischen Bankenkommission die Weisung erteilen, bei deren Handhabung der schweizerischen Praxis zu folgen. Wichtig ist sodann die vom Fürstentum in Aussicht ge-

- 3 -

nommene Umschreibung der Ausländer (Ziffer 2 lit. b der liechtensteinischen Note). Juristische Personen und Gesellschaften mit Sitz im Fürstentum oder in der Schweiz gelten als Ausländer, wenn sie keinen Betrieb des Handels, des Gewerbes oder der Industrie führen und von Ausländern beherrscht werden.

- b) Nach dem Entwurf der Antwortnote des Politischen Departements nimmt die Schweiz in Aussicht, die wenigen und ohnehin einer staatlichen Kontrolle unterstellten liechtensteinischen Banken in der Schweiz als Inländer anzuerkennen. Dasselbe gilt für die natürlichen Personen mit Wohnsitz im Fürstentum, wenn sie für eigene Rechnung handeln (Ausschluss der Notare, Anwälte, Vermittler usw.). Juristische Personen und Gesellschaften mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein, die nicht der staatlichen Kontrolle unterstellte Banken sind, sollen in der Schweiz den Inländern nur gleichgestellt werden, wenn sie ein Affidavit der zuständigen amtlichen Stelle des Fürstentums beibringen.
- c) Eine direkte Kontrolle der liechtensteinischen Banken durch die Schweizerische Nationalbank ist von liechtensteinischer Seite abgelehnt worden. Hingegen wird die liechtensteinische Bankenkommission mit der Nationalbank zusammenarbeiten und ihr die erforderlichen Meldungen erstatten, auf ihr Verlangen Ueberprüfungen von liechtensteinischen Banken vornehmen und darüber berichten (vgl. Ziffer 3 Entwurf der Note der liechtensteinischen Gesandtschaft).

Auf diese Weise dürfte Gewähr dafür geboten sein, dass der Weg über das Fürstentum Liechtenstein nicht zur Umgehung der schweizerischen Bestimmungen missbraucht werden kann.

- 4 -

4. Sobald der vorgeschlagene Notenaustausch durchgeführt ist, sind die Bestimmungen über das Fürstentum Liechtenstein in Art. 2 der allgemeinverbindlich erklärten Vereinbarung vom 31. März 1964 über die ausländischen Gelder und in Art. 2 der Verordnung über die Anlage ausländischer Gelder vom 24. April 1964 anzupassen. Wir legen entsprechende Entwürfe vor, die erst nach Austausch der Noten auf den 1. Januar 1966, den mit dem Fürstentum vereinbarten Zeitpunkt, in Kraft zu setzen sind.

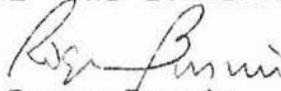
Im Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement beehren wir uns daher zu

b e a n t r a g e n :

1. Das Eidg. Politische Departement wird ermächtigt, mit der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft gemäss beigelegtem Entwurf einen Notenwechsel vorzunehmen.
2. Die Entwürfe zu Bundesratsbeschlüssen
 - a) über die Allgemeinverbindlicherklärung von Aenderungen der Vereinbarung vom 31. März 1964 über die ausländischen Gelder
 - b) betreffend die Aenderung der Verordnung vom 24. April 1964 über die Anlage ausländischer Gelder

werden genehmigt; das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, nach Vornahme des Notenaustausches gemäss Ziff. 1 die Publikation der Bundesratsbeschlüsse zu veranlassen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT:


Roger Bonvin

Beilagen:

1. Entwurf einer Note der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft an das Eidg. Politische Departement (vom 12.12.1964).
2. Entwurf einer Antwortnote des Eidg. Politischen Departements an die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft (v. 12.12.64).
3. Entwurf zu einem BRB über die Allgemeinverbindlicherklärung von Aenderungen der Vereinbarung vom 31.3.1964 über die ausländische Gelder (v. 8.10.65) mit Beilage: Aenderungen der Vereinbarung über die ausländischen Gelder vom 31. März 1964.
4. Entwurf zu einem BRB betr. die Aenderung der Verordnung vom 24. April 1964 über die Anlage ausländischer Gelder (v.8.10.65).